





Was macht eigentlich die Polizei mit Ihren Daten?

Vielleicht sind Sie schon einmal mit der Polizei in näheren Kontakt geraten, z.B. als Autofahrer oder als Flugreisender. Die Polizeibeamtin hat sich Ihr Personaldokument kurz angeschaut, einen prüfenden Blick auf Sie geworfen und Ihnen das Papier ohne Kommentar zurückgegeben. Vielleicht hat sie jedoch aus den Computersystemen der Polizei nähere Auskünfte über Sie als Ausweisinhaber eingeholt. Im Falle eines Treffers wird sich die Polizei näher mit Ihnen als Ausweisinhaber beschäftigen. Dieses Faltblatt soll dazu dienen, Ihnen einen Überblick über die Informationsverarbeitung bei der Polizei zu geben und Sie informieren, wie Sie Ihre Rechte gegenüber der Polizei wahrnehmen können.





Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder führen polizeiliche Dateien, in denen sie personenbezogene Daten speichern. Am Wichtigsten ist das gemeinsame Informationssystem INPOL. Das Bundeskriminalamt führt und koordiniert als Zentralstelle dieses bundesweite System, mit dem alle Polizeibehörden untereinander vernetzt sind, Daten eingeben und abrufen können. Das System dient der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung und dient als Fahndungssystem. INPOL ist eine Datenbank, die aus verschiedenen Anwendungen besteht. Dazu zählen insbesondere

- der Kriminalaktennachweis.
- die Personenfahndung,
- die Sachfahndung,
- die Haftdatei.
- die Datei für erkennungsdienstliche Daten (insb. Fingerabdrücke, Fotos),
- die DNA-Analyse-Datei.



Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, dann stellt die Polizei personenbezogene Daten in INPOL ein, die sie bei ihrer Arbeit erhoben hat. INPOL dient der Polizei um

- nach Personen und Sachen zu fahnden,
- Personen zu identifizieren.
- Gefahren abzuwehren.
- Straftaten aufzuklären (z.B. durch Abgleich von Spurenmaterial),
- Vorsorge für künftige Strafverfahren zu treffen.
- bei der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen zu geben sowie
- generell bei der polizeilichen Recherche zu helfen.

Welche personenbezogenen Daten erfasst die Polizei?

> Die Polizei darf in INPOL nur polizeilich relevante Angaben erfassen. Dazu zählen Daten über Straftäter, Beschuldigte, Verdächtige, aber auch von Kontakt- und Begleitpersonen, Zeugen, Hinweisgebern, Opfern und vermissten Personen. Hinzu kommen sonstige polizeiliche und kriminalistisch relevante Daten, z.B. über Ort und Zeit einer Straftat. Dabei muss sie rechtliche Regularien beachten. Beispielsweise darf sie Beschuldigte und Verdächtige für die vorbeugende Straftaten-

bekämpfung in der Regel nur speichern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese weitere Straftaten begehen werden. Neben dem bundesweiten INPOL gibt es zahlreiche weitere Dateien, die jeweils vom Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst und den Polizeien der Länder geführt werden (u. a. Landeskriminalämter, Polizeipräsidien). Dafür gelten teilweise Regelungen, die in größerem Umfang Speicherungen zulassen, z.B. im jeweiligen Landesrecht.

> Wie lange werden personenbezogene Daten in INPOL gespeichert?

Es gibt keine festen Löschfristen. Die Daten müssen aber in regelmäßigen Abständen geprüft werden. In der Regel gelten dafür folgende Fristen:

- für Erwachsene 10 Jahre,
- für Jugendliche 5 Jahre,
- für Kinder 2 Jahre.

Für das Bundeskriminalamt beispielsweise beginnen sie jeweils mit dem Tag, an dem das letzte speicherfähige Ereignis, z.B. die strafbare Handlung, eingetreten ist. In minderschweren Fällen und bei bloßem Verdacht kann eine



kürzere Frist festgesetzt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist sowie bei jeder Einzelfallbearbeitung muss der zuständige Sachbearbeiter prüfen, ob die Speichervoraussetzungen noch erfüllt sind. Anderenfalls muss er die Daten löschen.



Wann ist zwingend zu löschen?

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Beispiel:

Wird eine zur Festnahme ausgeschriebene Person von der Polizei aufgegriffen, ist die zugehörige Fahndungsausschreibung zu löschen. Die Polizei muss die Daten auch aus INPOL löschen, wenn ein Beschuldigter vom Gericht wegen erwiesener Unschuld rechtskräftig freigesprochen oder das Verfahren ohne das Vorliegen eines Restverdachts nicht nur vorläufig eingestellt wird.

Welche Rechte hat ein Betroffener?

Sie haben das Recht auf Auskunft gegenüber der Polizei. Wenn keine besonderen Gründe vorliegen, nach denen die Polizei die Auskunft verweigern darf, muss sie Ihnen kostenlos Auskunft erteilen über:

- die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- 2. Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, und
- 3. den Zweck der Speicherung.

Es besteht jedoch kein Recht, die bei Polizeibehörden geführten Unterlagen unmittelbar einzusehen. Auch die Auskunft unterbleibt im Einzelfall, soweit sie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Eine Auskunft wird die



6 7

Polizei ferner nicht erteilen, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Dies kann z.B. sein, wenn dem Betroffenen nahe stehende Personen eine ihm vermeintlich nachteilige Maßnahme veranlasst haben.

An welche Stelle ist der Antrag auf Auskunft zu richten?

Der Betroffene kann sich an jede Polizeidienststelle des Bundes oder eines Landes wenden, von der er sich in seinen Rechten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen beeinträchtigt fühlt. Auf Seiten des Bundes sind dies:

1. Bundeskriminalamt

Der Datenschutzbeauftragte 65173 Wiesbaden Tel. 0611-55-0

2. Bundespolizeipräsidium

– Behördlicher Datenschutzbeauftragter – Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel. 0331 97997-0

3. Zollkriminalamt

Der behördliche Datenschutzbeauftragte Postfach 85 05 62 51030 Köln Tel. 0221/672-0

Stellt der Betroffene einen Auskunftsantrag beim Bundeskriminalamt, muss dieses die Auskunft aus dem bundesweiten INPOL mit den Ländern koordinieren, die dort Daten eingegeben haben.



Was kann ich tun, wenn mir die Auskunft verweigert wird?

Gibt die Polizeibehörde dem Antrag eines Bürgers nicht oder nur teilweise statt, kann er dagegen Widerspruch einlegen bzw. gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen (siehe Gerichtlicher Rechtsschutz). Unabhängig davon kann er sich an die/den zuständige/-n

9

Datenschutzbeauftragte/-n wenden. Dies ist für die Polizeibehörden des Bundes

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstr. 30 53117 Bonn

Jeder kann die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Polizeibehörden des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§ 21 BDSG).



Weitere Rechte der Bürgerinnen und Bürger



Erleidet ein Bürger in Folge unzulässiger oder unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten, z.B. in Folge grob fahrlässiger Namensverwechslung, durch eine Polizeibehörde einen Schaden, kann er Schadensersatz verlangen.

Gerichtlicher Rechtsschutz

Werden die Rechte eines Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten von der verantwortlichen Polizeidienststelle verletzt, kann er das zuständige Gericht anrufen. Das gilt auch, wenn die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt wurde. Der gerichtliche Rechtsschutz ist davon unabhängig, ob sich der Betroffene an die/den Datenschutzbeauftragte/-n gewandt hat oder nicht.

11

10



Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30 53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0 Fax +49 (0) 228 99 77 99-550 E-Mail: ref5@bfdi.bund.de

Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Diamond media GmbH

Bildnachweis: dreamstime, fotolia, iStockphoto

Stand: März 2014